FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TRIER 2030

TRIER

5. Änderung - Sektorale Teilfortschreibung Windenergie - Stand: 05/2025 Öffentliche Auslegung

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

BAUFLÄCHEN UND BAUGEBIETE

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Kerngebiet
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- Sonderbaufläche mit hohem Grünflächenanteil

ARENA Sport- und Veranstaltungshalle	FREIZEIT Freizeit
CAMP Camping- und Wohnmobilstellplatz	GB Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe
NKD sonst. Bildungs- u. Tagungseinrichtungen	HAFEN Hafen
BBS Berufsbildende Schule	HS Hochschule
BDL Büro und Dienstleistungen	JVA Justizvollzugsanstalt
EZH1 großflt. Einzelhandel-Nahversorgung	KLINIK Klinikgebiet
EZH2 sonst. großflt. Einzelhandel m. nahversorgungs- u. zentrenrelevantem Kernsortimenten	MESSE Messegelände
EZH3 großflt. Fachmarkt m. nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (10% der Gesamtverkaufsfläche -max. 800qm- zentrenrelevantes Randsortiment)	PVA Photovoltaikanlage
	SPORT Sportanlage
	UNI Universität
	WE Wochenendhausgebiet
	WOMO Wohnmobilstellplatz
	WTD Wehrtechnische Dienststelle

- Sonderbaufläche Windenergie

Eine Windenergieanlage liegt in der Sonderbaufläche für Windenergenutzung, wenn der Mastfuß vollständig innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Der Rotor kann auch Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreichen. Die Sonderbaufläche für Windenergienutzung tritt als überlagernde Darstellung neben die inhaltlich unberührte Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Trier (Fläche für die Landwirtschaft und Wald).

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Gemeinbedarfsfläche
- öffentliche Verwaltung
- Religiöse Einrichtung
- Schule
- Kulturelle Einrichtung
- Hallenbad
- Einrichtung für sportliche Zwecke
- Krankenhaus
- Feuerwehr
- Kindertageseinrichtung
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
- Einrichtung für Pflegebedürftige
- Einrichtung der Gemeinwesenarbeit

FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen
- Park & Ride
- Bahnfläche
- Haltepunkt
- Informelle Darstellung von Verkehrsflächen in Baulast Dritter
- Parkplatz
- Informelle Darstellung Freihaltetrasse

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- **R** Gasregelstation
- **K** Klärwerk **R** Regenüberlauf **P** Pumpwerk
- **W** Wasserwerk **Br** Brunnen **Q** Quelle **B** Behälter **BP** Behälter u. Pumpe **P** Pumpwerk
- Fernsehturm
- **Ü** Übergabeanlage **U** Umspannanlage **V** Verteilanlage
- Richtfunkanlage
- Fernheizkraftwerk

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

- Hauptwasserleitung
- Telekommunikation (unterirdisch)
- Abwasser
- Telekommunikation (oberirdisch)
- Hauptgasleitung
- Stromleitung (unterirdisch)
- Kathodenschutzanlage
- Stromleitung (oberirdisch)

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche
- Dauerkleingarten
- Freibad
- Freizeitgarten
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz
- langfristig entfallender Friedhof
- Spielplatz
- Kulturdenkmal

Grünflächen ohne Symbol sind: größere zusammenhängende Bereiche privater Gärten, Feldgärten, Reste landwirtschaftlicher Flächen im Siedlungsrandbereich, innerörtliche Grünzüge, Straßenbegleitgrün und Gewässeraue

WASSERFLÄCHEN

- Wasserfläche
- Fläche für wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Retentionsraumkonto)

FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Fläche für die Gewinnung von Sand und Kies

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Landwirtschaft
- Weinbau
- Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen
- Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE & ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR & LANDSCHAFT

- Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen
- Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Schwerpunktbereich zur Gewässer- und Auenrenaturierung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Zentrale Versorgungsbereiche

HZ	Hauptzentrum (Ziel 1 Zentrenkonzept)
CE	City-ergänzung
NZ	Nebenzentrum (Ziel 2 Zentrenkonzept)
NVZ	Nahversorgungszentrum (Ziel 3 Zentrenkonzept)
WE	Stadtteilage mit ergänzenden Nahversorgungsangeboten (Ziel 4 Zentrenkonzept)

- Kaltluftleitbahn
- Umgrenzung bedingter Darstellungen

Für die unter Nr. 1 - 6 abgegrenzten Teilräume tritt die Darstellung des Flächennutzungsplans dann in Kraft, wenn der neue regionale Raumordnungsplan in Kraft getreten ist und zu diesen Zielen keine Zielabweichungen bestehen oder ein Zielabweichungsantrag für die bedingt dargestellte Planung genehmigt wurde. Bis dahin gelten für unter Nr. 1 - 6 abgegrenzten Teilräume die Darstellung einer Grünfläche (Nr. 1, 4, 5b) bzw. einer Fläche für die Landwirtschaft (Nr. 2, 3, 5a, 6).

- Fläche ohne Darstellung

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Verkehr: Verbindungsstraße Trier-West

Im Flächennutzungsplan wird die Achse Luxemburger Straße/Aachener Straße/Martinerfeld als überörtliche Hauptverkehrsfläche dargestellt. Sollte aus bahnbetrieblichen Gründen der höhengleiche Bahnübergang Martinerfeld geschlossen werden müssen, ist eine Führung der B 51 auf der heutigen Trasse nicht mehr möglich. Unter dieser Bedingung soll die überörtliche Verbindungsfunktion auf die neu geplante Straßenverbindung verlagert werden, die ausgehend von der Hornstraße parallel zur Bahnlinie verläuft und zunächst an die Straße „im Speyer" angebunden wird. Diese neue Straße wird im Fall der Schließung des Bahnübergangs Martinerfeld mit einer hohenfreien Querung an die Luxemburger Straße angebunden und kann somit die Hauptverkehrsstraßenfunktion in Form der B 51 übernehmen. Die für diese Bedingung vorgesehene Trasse ist in der Erläuterungskarte „Verkehrswichtige Straßen" dargestellt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

REGELUNG NACH NATURSCHUTZRECHT

Die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.

- FFH- Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- geschützter Landschaftsbestandteil

REGELUNG NACH WASSERHAUSHALTSGESETZ

Datengrundlage für Wasserschutzgebiete ist das wasserwirtschaftliche Informationssystem „Geoportal Wasser, Rheinland-Pfalz", für Überschwemmungsgebiete die unter www.sgdnord.rlp.de veröffentlichten Texte und Karten zu den jeweiligen Rechtsverordnungen.

- Überschwemmungsgebiet
- Risikogebiet
- Wasserschutzgebiet
- Wasserschutzgebietszonen

REGELUNG NACH DENKMALSCHUTZRECHT

Datengrundlage für das Grabungsschutzgebiet „Archäologisches Trier der römischen Zeit und seine bauliche Entwicklung bis in die frühe Neuzeit" ist die Rechtsverordnung zur Erklärung abgegrenzter Gebiete der Stadt Trier zum Grabungsschutzgebiet gemäß § 22 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), in Kraft getreten am 23.03.2011.

- Grabungsschutzgebiet

VERMERKE

REGELUNG NACH WASSERHAUSHALTSGESETZ

Datengrundlage für Wasserschutzgebiete ist das wasserwirtschaftliche Informationssystem „Geoportal Wasser, Rheinland-Pfalz", für Überschwemmungsgebiete die unter www.sgdnord.rlp.de veröffentlichten Texte und Karten zu den jeweiligen Rechtsverordnungen.

- Wasserschutzgebiet
- Wasserschutzgebietszonen

REGELUNG NACH DER RAUMORDNUNG

- Überörtliche Verkehrsflächen (Vermerk)

KENNZEICHNUNGEN

REGELUNG NACH BODENSCHUTZRECHT

Die Kennzeichnung von für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, erfolgt auf Grundlage von Dateiauskünfte aus dem Bodenschutzkataster des Boden-Informationssystem Rheinland-Pfalz durch die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.

- für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden

Verfahren	Datum
1. Einleitungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	20.09.2022
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	04.10.2022
3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Durchführung vom **12.10.2022** bis **14.11.2022**	04.10.2022
4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Orts und der Dauer Auslegung vom ..... bis	
6. Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat	
7. Genehmigung	
8. Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 BauGB	

Beschluss

Der Stadtrat hat am ..... die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Trier, den .....

Der Oberbürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 6 BauGB ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Verfügung vom ..... Az: ..... genehmigt worden.

Koblenz, den .....

Der Präsident

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass das die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung wirksam.

Trier, den .....

Der Oberbürgermeister

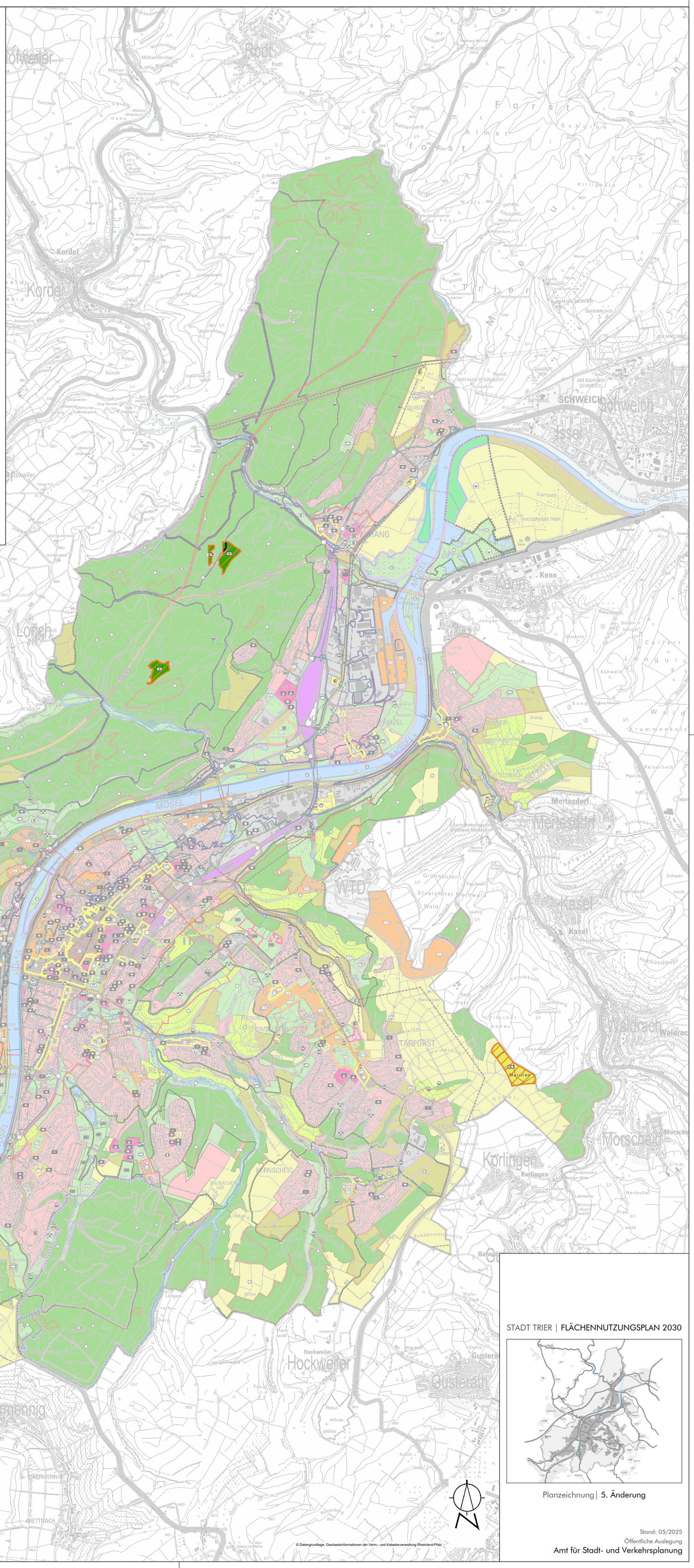

© Datengrundlage: Geobasisinformationen der Verm.- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

STADT TRIER | FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030

Planzeichnung | 5. Änderung

Stand: 05/2025
Öffentliche Auslegung
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung